

Entwurf einer delegierten Verordnung für die Methode zur Bestimmung der Treibhausgaseinsparungen durch CO₂-arme Brennstoffe

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 25. Oktober 2024

Die Thüga setzt sich für die Dekarbonisierungsziele der EU ein. Bei der Transformation der emissionsreichen Sektoren kann lokal produzierter oder importierter emissionsarmer Wasserstoff eine wichtige Rolle einnehmen. Unsere langfristige Vision: ein Netz mit 100 % grünem Wasserstoff als wichtiger Baustein der Energiewende. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Thüga, dass die Kommission nach der delegierten Verordnung über erneuerbaren Wasserstoff (RFNBO) nunmehr mit der delegierten Verordnung über CO₂-arme Brennstoffe die wesentliche Nomenklatur zu Wasserstoff weitestgehend abschließend festlegt. Damit besteht für Marktteilnehmer, insbesondere für Erzeuger, künftig Planungs- und Investitionssicherheit. Dies ist an sich ein wertvoller Baustein, damit der zur Dekarbonisierung dringend notwendige, zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft gelingt.

Die Thüga begrüßt...

- dass die delegierte Verordnung weitestgehend in Kohärenz zu anderen wesentlichen Regelwerken steht, insb. zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III), zur Methanemissionsverordnung und zur delegierten Verordnung zu erneuerbarem Wasserstoff;
- dass der Zielwert von 70% THG-Reduktion gegenüber dem Referenzwert (entspricht 3,38 Kg CO₂/kg H₂) als alleiniges Kriterium für die Anerkennung gilt;
- dass der Verordnungsentwurf einen umfassenden Ansatz verfolgt und Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigt.

Die Thüga sieht Nachbesserungsbedarf ...

- dass **sämtliche Bestandteile der Wertschöpfungskette** (insb. PPAs bei der Stromnutzung des CO₂-Abscheidungsprozesses) projektscharf nachgewiesen werden können.
- bei der Bewertung der **Standardwerte von Vorketten-Emissionen** (CH₄, CO₂, N₂O) im Annex B, insb. ist der **40%-Aufschlag bei Methanemissionen** wenig nachvollziehbar und **zu ambitioniert** um den Wasserstoffhochlauf auch mittels blauem Wasserstoff zu befördern. Das Gaspaket (hier: Richtlinie (EU) 2024/1788) steht in einem „natürlichen Zielkonflikt“ zwischen einer Reduktion von Treibhausgasen einerseits und dem notwendigen, zügigen und ambitionierten Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft andererseits. Ein **zu ambitionierter** Ansatz mit Blick auf die Vorkettenemissionen zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs steht nach hiesigem Verständnis im Gegensatz zum Erwägungsgrund 12 der Richtlinie und der EU-Wasserstoffstrategie, wonach ab 2030 **Wasserstoff in großem Maßstab** eingesetzt werden soll. Zudem sieht Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie ohnehin bereits mögliche **höhere Einsparungen** an Treibhausgasemissionen durch die Verwendung kohlenstoffarmer Brennstoffe und kohlenstoffarmen Wasserstoffs **ab 2031** vor.
 - ➔ Vor diesem Hintergrund sollte die im Entwurf der delegierten Verordnung beschriebene Methode nicht bereits so ambitioniert sein, dass die Erreichung technisch nur mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Preise und insb. Menge von Wasserstoff möglich ist.
- bei der **Kohärenz des Vorkettenemissionsfaktors von Erdgas**. Der im Entwurf der delegierten Verordnung genutzte Faktor entspricht in Summe (10,45 g CO_{2eq}/MJ) nicht dem

Vorkettenemissionsfaktor der delegierten Verordnung zu erneuerbarem Wasserstoff ((EU) 2023/1185) (hier: 9,7 g CO_{2eq}/MJ) sowie den in den Annexen V/VI der RED genutzten Standardfaktoren. Die Thüga gibt außerdem zu bedenken, dass sämtliche dieser Werte auf einem mittlerweile überholten Report des Joint Research Center (JRC) von vor zehn Jahren (2014)¹ basieren und mittlerweile aktuellere und sachlich korrektere Datenquellen des JRC zur Verfügung stehen.

- aus dem Entwurf der Delegierten Verordnung wird außerdem nicht klar ersichtlich, ab **wann genau der Standardemissionsfaktor aus Annex B durch die Werte der Methanemissionsverordnung abgelöst werden** sollen, sei es zum 5. August 2025 (Artikel 12 Absatz 1), zum 5. Februar 2026 (Artikel 12 Absatz 2 lit. a) oder zum 5. Februar 2027 (Artikel 12 Absatz 2 lit. b), da im Entwurf der Delegierten Verordnung lediglich ein Verweis auf Artikel 12 pauschal erfolgt.

Die Thüga schlägt vor...

- **projektspezifische Werte für CO₂ und N₂O zu ermöglichen.** Projektspezifische Werte für alle emissionsrelevanten Treibhausgase und Prozessschritte würden dazu führen, dass eine genauere und bessere Emissionsbilanz erreicht und die 70%-Schwelle nicht übertreten wird.
- **CO₂-arme Power Purchase Agreements (PPAs) von Beginn an einzuführen.** Dampferformierung und Pyrolyse als Prozesse zur Produktion von LCH benötigen Strom. Es sollte ermöglicht werden, dass Produzenten Strom aus CO₂ Quellen einsetzen können und dieser Strom mit seinen spezifischen THG-Emissionswerten in die Bewertung der Gesamtemissionen einbezogen werden kann.
- **einen Bestandsschutz für „First Mover“ einzuführen.** Die Kohärenz zur Delegierten Verordnung wird zwar grundsätzlich begrüßt; allerdings lässt der Entwurf der delegierten Verordnung bisher eine klare Bestandsschutzregelung vermissen, insb. mit Blick auf die bereits in Artikel 31 der Richtlinie verankerten, potenziellen Verschärfung.

Ansprechpartner:

Martin Kaspar
EU Energiepolitik
T: +49 151 21205126
martin.kaspar@thuega.de

Eva Hennig
Leiterin EU Energiepolitik, Büro Brüssel
T: +49 163 8625733
eva.hennig@thuega.de

¹ Joint Research Centre (2019): Definition of input data to assess GHG default emissions from biofuels in EU legislation, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7d6dd4ba-720a-11e9-9f05-01aa75ed71a1> [zuletzt abgerufen am 21.10.2024]